

Anzeige der Einstellung der Tätigkeit als Zertifizierungsdiensteanbieter

Zuständige Behörde:

Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Telefon: +49 228 140
Fax: +49 228 148872
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.bundesnetzagentur.de

Ansprechpartner:

Jürgen Schwemmer
Telefon: +49 6131 182210
Fax: +49 6131 185618
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Zertifizierungsdiensteanbieter stellen qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Zeitstempel im Sinne des Signaturgesetzes aus.

Wenn Sie als Zertifizierungsdiensteanbieter tätig sind und Ihre Tätigkeit einstellen, müssen Sie dies der zuständigen Stelle unverzüglich anzeigen.

Weitere Informationen

Wenn Sie Ihre Tätigkeit als Zertifizierungsdiensteanbieter einstellen, müssen Sie dafür sorgen, dass

- die bei Einstellung der Tätigkeit gültigen qualifizierten Zertifikate von einem anderen Zertifizierungsdiensteanbieter übernommen werden,
- die betroffenen Signaturschlüsselinhaber über die Einstellung der Tätigkeit und die Übernahme der qualifizierten Zertifikate durch einen anderen Zertifizierungsdiensteanbieter benachrichtigt werden und
- die Dokumentation nach § 10 Signaturgesetz an den übernehmenden Zertifizierungsdiensteanbieter oder an die Bundesnetzagentur übergeben wird.

Wenn die qualifizierten Zertifikate von keinem anderen Zertifizierungsdiensteanbieter übernommen werden, müssen Sie diese sperren.

Sofern ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, müssen Sie das der zuständigen Behörde ebenfalls unverzüglich anzeigen.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Neben der Anzeige sind keine weiteren Unterlagen vorzulegen.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Die zuständige Behörde erhebt für die Bearbeitung der Anzeige Gebühren, deren Höhe sich nach dem Zeitaufwand richtet, und Auslagen.

Rechtsgrundlagen

- § 13 Absatz 1 Signaturgesetz - Einstellung der Tätigkeit
- § 10 Signaturverordnung - Einstellen der Tätigkeit

Verfahrensdauer

Die Einstellung der Tätigkeit ist der Bundesnetzagentur, wie bereits unter den allgemeinen Informationen dargestellt, unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus sollte die Bundesnetzagentur bereits spätestens zwei Monate vor Einstellung des Betriebs hiervon unterrichtet werden.